

# Einsatz von Einkommen und Vermögen

## Habe ich einen Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung, wenn ich erwerbstätig bin?

Wer zur Sozialunterstützung etwas dazuverdient, muss dies melden. Liegt die Höhe des Lohns/Gehalts unter jener der Sozialunterstützung, ist eine Aufstockung auf die Höhe der Sozialunterstützung möglich. Erwerbstätige können einen Berufsfreibetrag in Anspruch nehmen: Bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 110,69 Euro, bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 221,38 Euro. Der Berufsfreibetrag wird vom Einkommen abgezogen, das auf die Höhe der Sozialunterstützung angerechnet wird.

## Habe ich einen Anspruch auf die Sozialunterstützung, wenn ich ein weiteres Einkommen beziehe?

Liegt die Höhe anderer Einkommen, z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pensionen, Unterhaltszahlungen, Mieteinnahmen etc., unter jener der Sozialunterstützung, ist eine Aufstockung auf die Höhe der Sozialunterstützung möglich. Nicht zum Einkommen zählen z.B. Familienbeihilfe, Pflegegeld oder Renten. Sie können zusätzlich zur Sozialunterstützung bezogen werden.

## Darf ich meine Ersparnisse behalten?

Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von 7.379,34 Euro pro be zugsberechtigter Person im Haushalt dürfen behalten werden.

## Muss ich mein Auto verkaufen?

Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt, aufgrund einer Behinderung oder in ländlichen Gebieten gebraucht werden, müssen nicht verkauft werden.

## Muss ich meine Eigentumswohnung oder mein Haus verkaufen?

Nein – nicht wenn die Eigentumswohnung oder das Haus dem eigenen Wohnbedarf dient.

**ACH TUNG** Wird Sozialunterstützung länger als 3 Jahre bezogen, wird ein Pfandrecht im Grundbuch eingetragen.

# Verfahren/Ersatz

## Bei welchen Behörden kann ich die Sozialunterstützung beantragen?

Anträge können bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Sozialämtern) und Gemeindeämtern gestellt werden.

## Was kann ich tun, wenn ich mit einer Entscheidung der Behörde nicht einverstanden bin?

Über den Antrag auf Sozialunterstützung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde (Sozialamt). Wer mit einer Entscheidung des Sozialamtes nicht einverstanden ist, kann innerhalb von 4 Wochen gegen den Bescheid eine Beschwerde erheben.

## Muss ich Leistungen aus der Sozialunterstützung zurückzahlen?

Sozialunterstützung ist grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Leistungen sind nur dann zurückzuzahlen, wenn Vermögen geerbt wird oder Leistungen etwa durch falsche Angaben unrechtmäßig bezogen wurden. Bei Liegenschaften bleibt die Eintragung im Grundbuch bestehen. Wer später eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, muss die Sozialunterstützung nicht zurückzahlen!

Wir beraten Sie gerne, wenn Sie Fragen zur Sozialunterstützung haben:

### Kontakt-Termin vereinbaren

T: +43 (0)662 86 87-89 oder  
sozialversicherung@ak-salzburg.at

## Impressum

Medieninhaber: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10,

5020 Salzburg, T.: +43 (0)662 86 87

Titelfoto: © ifelstock - stock.adobe.com

Autorin: Mag. Lisa Fürst, LL.M.

Redaktion: Stephan Gabler

Grafik: Bernhard Rieger

Druck: Eigenvervielfältigung

Verlags- und Herstellungsort: Salzburg

Stand: Jänner 2026

# SOZIAL-UNTERSTÜTZUNG

ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN



# Antworten auf die wichtigsten Fragen

Viele Personen, die Anspruch auf Sozialleistungen haben, verzichten derzeit aus Scham oder weil sie ihre Rechte nicht kennen auf Unterstützungsleistungen. Das soll nicht sein: Wer in einer Notlage ist, braucht die Leistungen der Sozialunterstützung und soll sie auch tatsächlich beantragen. Wir informieren Sie über Ihre Rechte.

ACH TUNG

Am 1. Jänner 2021 wurde in Salzburg die Bedarfsorientierte Mindestsicherung von der Sozialunterstützung abgelöst. Es kam dadurch zu großen Veränderungen der bisherigen Rechtslage. Mit diesem Kurzfolder beantworten wir die wichtigsten Fragen zur Sozialunterstützung.

## Leistungen

### Wer bekommt die Sozialunterstützung?

Die Leistungen der Sozialunterstützung bekommen Personen, die ihren Lebensunterhalt oder den ihrer Angehörigen nicht selbst oder durch Leistungen Dritter (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld etc.) bestreiten können.

### Können Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft Sozialunterstützung beziehen?

Neben Österreicherinnen und Österreichern können auch aufenthaltsberechtigte EU-Bürgerinnen und -Bürger, Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel (Aufenthalt länger als 5 Jahre) sowie Asylberechtigte Sozialunterstützung beziehen. Achtung: Eine freiwillige Leistung für andere Personen wie bisher gibt es nicht mehr.

IN DIESEM FOLDER ERFAHREN SIE, OB SIE SOZIALUNTERSTÜTZUNG BEZIEHEN KÖNNEN.

### Bin ich krankenversichert, wenn ich Sozialunterstützung beziehe?

Sie erhalten eine E-Card und sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Eine Pensionsversicherung besteht nicht.

### Wie hoch sind die Leistungen aus der Sozialunterstützung?

- Alleinstehende erhalten 12-mal jährlich 1.229,89 Euro netto pro Monat
- (Ehe)Partner:innen bzw. Erwachsene im gemeinsamen Haushalt erhalten 12-mal jährlich 860,92 Euro netto pro Monat
  - ab der 3. leistungsberechtigten volljährigen Person 553,45 Euro pro Monat (höchstens 2.152,31 Euro pro Haushaltsgemeinschaft, mindestens aber 245,98 Euro) betreute Wohnformen wie beispielsweise Einrichtungen für Personen mit Behinderungen, Frauen oder Wohnungslose gelten dabei nicht als Haushaltsgemeinschaft
- Minderjährige Kinder bekommen 12-mal jährlich 307,47 Euro, wenn Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

**ACH TUNG** Die bisher einmal im Quartal ausbezahlten Sonderzahlungen für Kinder gibt es seit 2021 nicht mehr!

### Zuschläge

- für Alleinerziehende
  - für das 1. minderjährige Kind 147,59 Euro
  - für das 2. minderjährige Kind 110,69 Euro
  - für das 3. minderjährige Kind 73,79 Euro
  - für jedes weitere minderjährige Kind 36,90 Euro
- für Personen mit Behinderungen 221,38 Euro

Durch diese pauschalen Leistungen sollen alle regelmäßigen Bedarfe (z. B. Wohnen, Nahrung, Bekleidung, Hausrat etc.) abgedeckt sein. Zusätzlich kann eine Unterstützung für Sonderbedarfe gewährt werden. Das sind z. B. erhöhte Gesundheitsausgaben, Kinderbetreuungskosten, Kosten für Schulmittel, Kosten für Möbel und Haushaltsgeräte, Miet- und Betriebskostenrückstände.

### Sind mit der Leistung der Sozialunterstützung auch Wohnkosten abzudecken?

Der pauschalierte Richtsatz enthält einen Anteil von 40 Prozent für Wohnkosten.

ACH TUNG

Das gilt auch bei den Richtsätzen für Kinder!

zB

Eine alleinstehende Person erhält monatlich 1.229,89 Euro. Davon dienen 737,93 Euro dem Lebensunterhalt und 491,96 Euro dem Wohnkostenbedarf. Sind die tatsächlichen Wohnkosten höher, steht eine höhere Leistung zu (erweiterter Wohngrundbetrag).

ACH TUNG

Die Wohnbeihilfe wird als Einkommen angerechnet und vermindert damit die Leistung!

## Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

### Habe ich einen Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung, wenn ich Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehe?

Liegt die Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe unter jener der Sozialunterstützung, ist eine Aufstockung auf die Höhe der Sozialunterstützung möglich.

## Einsatz der Arbeitskraft

### Muss ich arbeiten, wenn ich Sozialunterstützung beziehe?

Wer arbeitsfähig ist, muss seine Arbeitskraft einsetzen. Davon ausgenommen sind z. B. Personen mit Kindern unter 3 Jahren ohne geeignete Betreuungsmöglichkeit, Personen im Pensionsalter oder Personen, die eine Erwerbs- oder Schulausbildung begonnen haben und zielstrebig verfolgen (ein Studium zählt nicht dazu).

ACH TUNG

Ist jemand arbeitsfähig, aber nicht arbeitswillig, können die Leistungen der Sozialunterstützung nach schriftlicher Ermahnung stufenweise gekürzt werden.